

Rechtsmittelbelehrung

Einspracherecht (§ 192 StG): Gegen Verfügungen über die Steuerpflicht, gegen die Verfügung über die Höhe der provisorischen Rechnung und gegen die definitiven Veranlagungen können die Steuerpflichtigen bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (Steuerkommission) **schriftlich** Einsprache erheben.

Fristenlauf (§ 186 StG): Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen und gelten als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde (Poststempel).

Rechtsmittelfristen (§ 187 StG): Einsprachen sind **innert 30 Tagen** einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Auf verspätet erhobene Rechtsmittel wird nur eingetreten, wenn Steuerpflichtige durch **erhebliche** Gründe oder durch fehlende oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung an der rechtzeitigen Einreichung verhindert waren und das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wird.

Verfahrensrechtliche Stellung der Verheirateten (§ 172 StG): Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehepartner innert Frist handelt.

Legitimation der Vertreterin bzw. des Vertreters (§ 67 StGV): Wird die Einsprache von einer Vertreterin resp. einem Vertreter eingereicht, so hat diese Person eine **Vollmacht** beizubringen.

Form und Inhalt der Einsprache (§ 193 StG): Die Einsprache muss einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, gegen welche Punkte der Veranlagung sich die Einsprache richtet. Die Einsprache soll eine **Begründung** enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Nach pflichtgemässen **Ermessen** veranlagte Steuerpflichtige haben mit der Einsprache die offensichtliche Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen und zu begründen. Beweismittel sind zu nennen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen besteht gemäss der Rechtsprechung **kein Anspruch auf Einräumung einer Nachfrist**.

Befugnisse der Steuerbehörde im Einspracheverfahren (§ 194 StG): Für das Einspracheverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für das Veranlagungsverfahren. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Steuerbehörde keine Folge, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranlagung dem Gesetz nicht entspricht.

Entscheid (§ 195 StG): Die Veranlagungsbehörde entscheidet, gestützt auf die Untersuchung, über die Einsprache. Dabei kann sie alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Ändert sie die Veranlagung zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person, hat sie ihr zuvor Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äussern. Personen, die Einsprache erhoben haben, erhalten einen schriftlich begründeten Entscheid gegen Empfangsbestätigung.

Kosten (§ 188 StG): Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest. Der steuerpflichtigen Person oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person können jedoch die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.

Erläuterungen gemäss Steuergesetz (StG) vom 15.12.1998 (SAR 651.100) und Verordnung (StGV) vom 11.09.2000 (SAR 651.111)

Veranlagung

1. Das in verschiedenen Gemeinden des Kantons erzielte **Einkommen** ist ausschliesslich am aargauischen Wohnsitz zu versteuern. Verfügt die im Aargau wohnhafte steuerpflichtige Person über **ausserkantonale Einkommens- bzw. Vermögensbestandteile**, so gibt die beteiligte interkantonale Steuerauscheidung Aufschluss über die Verteilung.
2. **Feuerwehropflichtersatz:** Die Feuerwehropflicht besteht in der Regel vom 20. bis 44. Altersjahr, kann aber von der Gemeinde wenn nötig bis zum 50. Altersjahr ausgedehnt werden. Feuerwehropflichtige Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, werden ersatzpflichtig. Der Pflichtersatz beträgt 2% des steuerbaren Einkommens, minimal Fr. 30.–, maximal Fr. 300.–. Der Pflichtersatz wird reduziert, wenn in früheren Jahren aktiver Feuerwehrdienst in einer aargauischen Gemeinde oder in einer aargauischen Betriebsfeuerwehr geleistet worden ist. Bei Ehepaaren mit gemeinsamem

Wohnsitz entfällt die Ersatzpflicht, wenn einer der Ehepartner im Kanton Aargau aktiven Feuerwehrdienst leistet. Ist nur ein Ehegatte ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des steuerbaren Einkommens der Ehegatten erhoben. Dabei werden die geleisteten Dienstjahre beider Ehegatten angerechnet.

3. **Mahngebühren im Veranlagungsverfahren (§ 65a StGV, § 227 Abs. 2 StG, § 231 StG); ab Steuerjahr 2018:** Für Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt Fr. 35.–. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt Fr. 50.–. Beanstandungen gegen die Mahngebühren sind in einem schriftlichen Begehren an die Bezugsbehörde (Gemeinderat bzw. Finanzverwaltung) um Erlass einer Verfügung vorzubringen.

Rechnung

1. **Provisorische Rechnung (§ 223b StG, §§ 78 ff. StGV):** Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung gestellt. Für die übrigen Steuern kann eine provisorische Rechnung gestellt werden. Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.
2. **Definitive Rechnung (§ 223c StG):** Mit der Veranlagung wird die definitive Rechnung erstellt. Ausstehende Beträge werden nachgefordert. Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet. Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.
3. **Fälligkeit/ Abrechnung bei Austritt aus der Steuerpflicht (§ 223 StG):** Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern sind bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Die übrigen Steuern sind bis zum Ende des übernächsten Monats nach Zustellung der Veranlagung oder der provisorischen Rechnung zu bezahlen. Bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde und bei der Konkursöffnung sowie beim Abschluss eines Nachlassvertrages werden die Steuern sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung oder der Veranlagung zu bezahlen. Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.
4. **Vergütungszins für Voraus- und Überzahlungen (§ 223a Abs. 1 + 2 StG):** Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden, sowie auf zu viel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Zahlungen, die bis zur Fälligkeit geleistet werden und den Betrag der definitiven Rechnung nicht übersteigen, gelten als Vorauszahlungen und werden verzinst. Zahlungen, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, werden als Überzahlungen verzinst. Bei allen übrigen Steuern wird der Vergütungszins bei zu viel geforderten und bezahlten Steuern gewährt.
5. **Verzugszins (§ 223a Abs. 3 StG):** Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.
6. **Mahnung/Betreibung (§ 77a Abs. 2 StGV):** Werden die Steuern bis zur Fälligkeit nicht bezahlt, sind die säumigen Steuerpflichtigen zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist für rechtskräftig veranlagte Steuern sofort die Betreibung einzuleiten. Für erfolglos gemahnte provisorische Steuern kann eine Betreibung erfolgen.
7. **Mahngebühren im Bezugsverfahren (§ 77a Abs. 1 + 2 StGV, § 227 Abs. 2 StG, § 231 StG); ab Steuerjahr 2019:** Im Bezugsverfahren erheben die Steuerbehörden eine Mahngebühr und eine Gebühr für die Umtriebe bei der Betreibung. Die Mahngebühr beträgt Fr. 35.–. Die Gebühr für Umtriebe bei der Betreibung beträgt Fr. 100.–. Beanstandungen gegen die Mahngebühren sind in einem schriftlichen Begehren an die Bezugsbehörde (Gemeinderat bzw. Finanzverwaltung) um Erlass einer Verfügung vorzubringen.
8. **Zahlungserleichterungen (§ 229 StG, § 83 StGV):** Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können fällige Steuerbeträge, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden. Gesuche sind schriftlich und begründet bei der zuständigen Bezugsbehörde (Gemeinderat bzw. Finanzverwaltung) einzureichen. Auch für die Zeit der Stundung bzw. der Ratenzahlung werden die Verzugszinsen geschuldet.
9. **Haftung (§ 22 StG):** Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuern. Jeder Ehepartner haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.
10. **Steuererlass (§ 230 StG, §§ 84 ff. StGV):** Steuerpflichtigen, denen infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge erlassen werden. Das schriftliche und begründete Erlassgesuch ist an die zuständige Bezugsbehörde (Gemeinderat bzw. Finanzverwaltung) zu richten.